

Satzung der „Blauen Funken" Mayen e.V.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2)

Der Austritt ist vom Vorstand gegenüber schriftlich zu klären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) zulässig.

(3)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder dass das Ansehen des Vereins geschädigt wird.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Entwurf neu

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft **sowie durch Tod des Mitglieds.**

(2)

Der Austritt ist vom Vorstand gegenüber schriftlich zu klären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) zulässig.

(3)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder dass das Ansehen des Vereins geschädigt wird.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4)

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von mindestens zweier voller Jahresbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4)

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von mindestens zweier voller Jahresbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Rechnungsprüfung / Finanzen

(1)

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung mit Belegabgabe.

(2)

Das Rechnungswesen wird jeweils nach Ende des Geschäftsjahrs von den Kassenprüfern geprüft. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

**§7
Vorstand**

(1)

**§8
Vorstand**

(1)

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und Geschäftsführer,
Organisator sowie drei Beisitzern.

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. (Vorstand im Sinne des § 28 BGB)

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand besteht aus:

- a. der/dem 1. Vorsitzenden**
- b. der/dem 2. Vorsitzenden**
- c. der/dem Kassierer(in)**
- d. der/dem Geschäftsführer(in)**
- e. mindestens 2 Beisitzer/innen**

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. (Vorstand im Sinne des § 28 BGB)

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4)

Dem Vorstand obliegt neben der Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Im Interesse des Vereins geleistete Baraufwendungen werden nach Abrechnung unter Vorlage von Rechnungen oder Quittungen erstattet. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

Er beruft, sofern erforderlich, aus den Mitgliedern einen erweiterten Vorstand (Beirat).In diesem sollen die Leiter etwaiger bestehender Abteilungen vertreten sein. Die Mitglieder des Beirates verfügen im Vorstand über eine beratende Funktion.

Der Geschäftsführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen, das von Ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4)

Dem Vorstand obliegt neben der Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Im Interesse des Vereins geleistete Baraufwendungen werden nach Abrechnung unter Vorlage von Rechnungen oder Quittungen erstattet. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

Er beruft, sofern erforderlich, aus den Mitgliedern einen erweiterten Vorstand (Beirat).In diesem sollen die Leiter etwaiger bestehender Abteilungen vertreten sein. Die Mitglieder des Beirates verfügen im Vorstand über eine beratende Funktion.

Der Geschäftsführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen, das von Ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt die erforderlichen Bücher. Alle Zahlungsanweisungen bedürften der Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern. Unterschriftsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassierer und Geschäftsführer.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt die erforderlichen Bücher. Zahlungsberechtigt ist allein der Kassierer. Unterschriftsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassierer und Geschäftsführer. Im Bedarfsfall ist der 1. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied zahlungsberechtigt.

Der Vorstand hat in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand hat in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§8 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. jährlich über

- den Jahresbericht des Vorstandes
- den Rechenschaftsbericht des Kassierers
- den Prüfungsbericht der Kassenprüfer

und alle 2 Jahre über

- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes

(2)

§9 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. jährlich über

- den Jahresbericht des Vorstandes
- den Rechenschaftsbericht des Kassierers
- den Prüfungsbericht der Kassenprüfer

und alle 2 Jahre über

- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes

(2)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

(3)

Der Vorstand erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

(4)

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

(5)

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

-3

Die Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb des vierten Quartals eines Kalenderjahres (Oktober, November oder Dezember) statt. Zu ihr ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vom Vorstand zu erstellenden Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung "Blick aktuell für Mayen, Mendig und Vordereifel", die von der Krupp Verlags GmbH mit Sitz im Kranzweiherweg 31 in 53489 Sinzig herausgegeben wird. Denjenigen Mitgliedern, die sich entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit der Verwendung ihrer E-Mail-Adresse bereit erklärt haben, soll die Einladung innerhalb der Einladungsfrist auch per E-Mail zugehen. Dies gilt sowohl für die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung.

(4)

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

(5)

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins, **welches das 14. Lebensjahr beendet hat.**

(6)

Die Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

(7)

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedarf eine Stimmmehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder.

Hierzu sind die Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

(8)

Die Beschlüsse der Mitglieder Versammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.

(6)

Die Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, **grundsätzlich** eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

(7)

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedarf eine Stimmmehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder.

Hierzu sind die Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung **wie unter §8 (3) beschrieben** einzuladen. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

(8)

Die Beschlüsse der Mitglieder Versammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.